

Staatliche Beihilfen

Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Nach Maßgabe des Artikels 107 Absatz 1 AEUV sind *„staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“*.

Beihilfebegriff

Der Beihilfebegriff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zeichnet sich durch fünf Elemente aus:

- **Gewährung aus staatlichen Mitteln:**
In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, wenn die betreffende Maßnahme dem Staat zugerechnet werden kann. Unter Staat sind nicht nur alle staatlichen Ebenen (Bund, Land, Kommune) zu verstehen, sondern auch vom Staat errichtete Einrichtungen.
- **Begünstigung:**
Die begünstigende Wirkung ist zu bejahen, wenn das betreffende Unternehmen für die Maßnahme keine entsprechende – marktübliche – Gegenleistung erbringt (Mittelzuführung oder Belastungsminderung).
- **Selektivität:**
Eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige ist gegeben, wenn eine Maßnahme selektiv ist und dadurch das Gleichgewicht zwischen dem Beihilfeempfänger und seinen Wettbewerbern zugunsten des Ersten beeinflusst. Eine Maßnahme ist dann nicht selektiv, wenn sie durch das Wesen oder die allgemeinen Zwecke des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist (Maßnahme, die an objektive Kriterien gebunden ist und in deren Genuss eine sehr große Anzahl von Unternehmen kommt).
- **Wettbewerbsverfälschung:**
Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn die Maßnahme tatsächlich oder potenziell in ein Wettbewerbsverhältnis eingreift und damit den Ablauf des Wettbewerbs verändert.
- **Handelsbeeinträchtigung:**
Bei der Handelsbeeinträchtigung reicht bereits eine mögliche Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel.

Eine staatliche Beihilfe liegt nur vor, wenn alle genannten Merkmale kumulativ erfüllt sind.

Grundsätzlich sind gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV staatliche Beihilfen in der EU verboten. Das EU-Beihilferecht lässt jedoch bestimmte Ausnahmen von diesem prinzipiellen Verbot zu.

Genehmigungstatbestände

Die Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Beihilfeverbot sind in Artikel 107 Absatz 2 und 3 AEUV enthalten. Im Absatz 2 sind die sog. Legal- bzw. Bereichsausnahmen aufgezählt, die die EU-Kommission per se als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht. Hierzu gehören staatliche Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Katastrophenbeihilfen sowie Beihilfen aufgrund der Teilung Deutschlands.

Artikel 107 Absatz 3 AEUV nennt weitere Kategorien von Beihilfen, die die EU-Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären kann. Es handelt sich hierbei um einen Ermessenstatbestand, d. h. es liegt in der Befugnis der EU-Kommission, zu entscheiden, ob eine Fördermaßnahme genehmigt werden kann, weil sie nach Ansicht der EU-Kommission mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Dazu gehören:

- a) **Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außerordentlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;**
- b) **Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;**
- c) **Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;**
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Da die Entscheidungsbefugnis über die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt bei der EU-Kommission liegt, hat sie hierzu sekundärrechtliche Vorschriften erlassen (Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien etc.). In diesen Beihilfevorschriften werden Kriterien genannt, anhand derer die EU-Kommission entscheidet, ob eine von einem Mitgliedstaat geplante staatliche Beihilfe genehmigt werden kann.

Artikel 108 Absatz 3 AEUV

Gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV muss grundsätzlich jede Einführung oder Umgestaltung von staatlichen Beihilfen bei der EU-Kommission angemeldet – notifiziert – werden. Die EU-Kommission prüft anhand von verschiedensten Rechtsvorschriften die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt. Die Beihilfe darf nicht gewährt werden, bevor die EU-Kommission nicht abschließend darüber entschieden hat. Die Anmeldepflicht und das Durchführungsverbot haben sich entsprechend auch in der sog. **Verfahrensverordnung** sowie der entsprechenden **Durchführungsverordnung** niederschlagen.

Verfahrensverordnung:

Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (kodifizierter Text), ABl. der EU L 248 vom 24. September 2015, S. 1ff.

Durchführungsverordnung:

Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. EU L 140 vom 30. April 2004, S. 1ff.

Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. der EU L 82 vom 25. März 2008, S. 1ff.

Verordnung (EU) 2015/2282 der Kommission vom 27. November 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 hinsichtlich der Anmeldeformulare und Anmeldebögen, ABl. EU L 325, 10. Dezember 2015, S. 1ff.

Rückforderungsbekanntmachung:

Bekanntmachung der Kommission Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten, ABl. der EU C 272 vom 15. November 2007, S.4ff.

Weiterführende Links:

Weitergehende Informationen zur Beihilfepolitik finden Sie direkt auf der Homepage der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/competition/index_en.html.